

II- 4856 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2396 U

1992 -02- 13

## ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Gumpoldskirchner Kalk- und Schotterwerke, Genehmigung von Anschüttung mit Fremdmaterial, Deponie

Die Gumpoldskirchner Kalk- und Schotterwerke Ing. Friedrich Kowall GesmbH & CO KG, hat mit Eingabe vom 7. Mai 1991 bei der Berghauptmannschaft Wien gemäß § 67 und § 141 des Berggesetzes 1975, BGBl.Nr. 259, i.F. der Berggesetznovelle 1990, BGBl.Nr. 355, um die Genehmigung des Abschlußbetriebsplanes für den Dolomitbergbau Gumpoldskirchen nach Einstellung der Gewinnung auf Aufbereitung, angesucht.

Die letzte Verhandlung fand am 6. Februar 1992 statt. Ein wasserfachlicher Sachverständiger wurde zu dieser Verhandlung nicht geladen. Wie aus der Verhandlungsschrift ersichtlich, sollen im Zuge der Schließung des Steinbruches Aufschüttungen mit Eigen- und Fremdmaterial durchgeführt werden. Laut Verhandlungsschrift muß es sich beim Fremdmaterial um Aushub der Deponieklasse 1 handeln.

Aus der Verhandlungsschrift geht nicht hervor

- um welche Kubaturen von Fremdmaterial es sich dabei handelt,
- in welcher Weise die Bergbehörde beabsichtigt die Einhaltung der Materialqualität zu prüfen und
- in welchem Zeitraum die Schüttung erfolgen soll.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der gegenständliche Steinbruch (verkarstungsfähiges Dolomitgestein) jedenfalls als äußerst problematisch anzusehen, sofern nicht durch rigorose Kontrollen verlässlich eine Beschränkung der Qualität des abzulagernden Materials auf die Klasse 1a oder 1c sichergestellt ist.

Aus der Sicht der Grünen handelt es sich bei dieser "Abschlußmaßnahme" durch Zufuhr von Fremdmaterial (offenbar in größerem Umfang) um eine Ablagerung von Abfällen. Aus unserer Sicht wäre deshalb eine Bewilligung nach § 29 AWG notwendig, in diesem Verfahren ist auch das WRG anzuwenden.

Bei gegenständlichem Fall handelt es sich nicht um einen Einzelfall, sondern es scheint, daß seit der Novellierung des Berggesetzes diese Vorgangsweise zur täglichen Praxis gelangt.

Die Grüne Fraktion hat in ihrer abweichenden Stellungnahme zum Ausschußbericht (1344 d.B NR, 17. GP) dargelegt, daß sie die im § 2 und § 132 vorgenommene Ausweitung des Berggesetzes als unsachlich erachtet. Soweit für diese Erweiterung des Bergbaubegriffes vorgebracht, daß für diese Tätigkeiten die für den Bergbau typischen Techniken zur Anwendung kommen, so muß dem entgegengehalten werden, daß nach einer derartigen Sichtweise auch die Errichtung von Deponien, Straßen- und Eisenbahntunneln, U-Bahnbauten, Brunnen u.a. dem Berggesetz unterstellt werden könnten.

In der Praxis sind von der erwähnten Neuregelung drei Anlagentypen betroffen, die verständlicherweise auf geringe Akzeptanz bei der Bevölkerung stoßen:

- a) Steinbrüche
- b) ober- und untertägige Abfalldeponien und
- c) Atommülllager.

Bereits in der Anfrage Nr. 1356/J wurde ausgeführt, welches Ergebnis die Erweiterung des Berggesetzes bei den Steinbrüchen im konkreten zeitigt. Die Erklärung einer Reihe von sonstigen mineralischen Rohstoffen zu grundeigenen mineralischen Rohstoffen hat die uneingeschränkte Anwendung des Bergrechts zur Folge. Da die Gewerbeordnung nicht mehr zur Anwendung kommt, entfällt auch die in § 77 Abs.1 zweiter Satz vorgesehene strikte Bindung dieser Tätigkeiten (Steinbrüche) an die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan. Eine derartige *Rücksichtnahme auf die allgemeine Raumplanung* ist dem Bergrecht fremd. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, daß die Naturschutzgesetze und Bauordnungen der Länder zumeist auf eine eigene Zuständigkeit für bergrechtliche Anlagen verzichten. Für die Nachbarn derartiger Anlagen entfallen mit der Zuordnung zum Bergrecht daher zwei *Prüfebene*n.

Der gleiche Effekt ist, grob betrachtet, bei Abfalldeponien gegeben, da § 74 Abs.4 der Gewerbeordnung auf eine eigene gewerberechtliche Genehmigungspflicht verzichtet, wenn die Tätigkeit in einer Bergbauanlage ausgeübt und in fachlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Bergbau steht.

Die Ablagerung radioaktiver Stoffe unterliegt nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz. Die Errichtung und der Betrieb eines derartigen Lagers wären vor Inkrafttreten der Berggesetznovelle jedenfalls nach dem Strahlenschutzgesetz, dem Wasserrechtsgesetz und der jeweiligen Bauordnung sowie, sofern es gewerblich betrieben wird, nach dem Gewerbeamt zu beurteilen gewesen. Nunmehr tritt auch in diesem Fall an die Stelle der Gewerbeamt das Berggesetz, das im Unterschied zur Gewerbeamt und zum Strahlenschutzgesetz eine *Enteignung* vorsieht, und zwar zugunsten der "Ausübung der in § 2 Abs.1 angeführten Tätigkeiten". In § 2 Abs.1 sind, wie schon angeführt, das Untersuchen des Untergrundes, das Herstellen und Benützen von Hohlräumen zur Lagerung von "Materialien" angeführt.

Der Entfall von Bewilligungspflichten und die Entkoppelung von der allgemeinen (örtlichen) Raumplanung kann nicht die Antwort der Politik auf die fehlende Akzeptanz für derartige Anlagen sein. (Es mag dahingestellt bleiben, inwiefern nicht nur von einem bloßen Verzicht des Landesgesetzgebers (Bauordnungen, Naturschutzgesetze) und des Gewerbeamtgesetzgebers gesprochen werden kann, sondern von einer zumindest im Detail geschaffenen ausschließlichen Zuständigkeit des Bergrechtsgesetzgebers. Damit wäre auch eine Verschiebung der Gesetzgebungszuständigkeiten eingetreten. Dies veranlaßte

übrigens die Kärntner Landesregierung einen verfassungswidrigen Eingriff in das föderalistische Prinzip geltend zu machen. Das Verfahren ist noch beim Verfassungsgerichtshof anhängig.)

Die Genehmigung von Anschüttung mit Fremdmaterial im konkreten Fall Gumpolskirchner Kalk- und Schotterwerke Ing. Kowall zeigt deutlich, wie sich die Novelle zum Berggesetz in der Praxis auswirkt. Aus der Sicht der Grünen Fraktion wird hier erneut versucht, ins Berggesetz zu "flüchten", um den Untersuchungen im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes bzw. Abfallwirtschaftsgesetzes zu entgehen.

Neben der Demontage der Anlagen waren als Abschlußarbeiten auch Aufschüttungen sowohl mit Eigen- als auch mit Fremdmaterial vorgesehen. Beim Fremdmaterial soll es sich um Aushub der Deponieklasse 1 handeln. Es soll mehr als eine Menge von 1 Mio. m<sup>3</sup> vorwiegend Bauschutt aus Wien bzw. den umgrenzenden Gemeinden dort deponiert werden.

Das Areal liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. In unmittelbarer Nähe befinden sich mehrere Quellen, weshalb die Gemeinde bereits 1968 erstmals die Einrichtung eines Wasserschongebietes beantragt hat.

Zur Frage, ob der Steinbruch der Gumpolskirchner Kalk- und Schotterwerke im Einzugsbereich der Gumpolskirchner Quelle liegt, wurde von Hofrat Dr. Schuch 1970 eine Elektrolytdurchgangsuntersuchung durchgeführt.

Es wurde festgestellt, daß das zu diesem Zeitpunkt projektierte Steinbrucherweiterungsgebiet in das projektierte Einzugsgebiet der Rudolfsquelle hineinreicht.

Aus diesem Grunde stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie folgende schriftliche

#### ANFRAGE:

1. Benötigt der Betreiber dieser Anlage Ihrer Meinung nach eine Sammlerbewilligung (§ 15 AWG)?
2. Handelt es sich Ihrer Meinung nach um eine Rekultivierung oder Ablagerung von Abfällen?
3. Ist ein Verfahren nach dem AWG anhängig?  
Wenn nein: Wie stehen Sie zu der Tatsache, daß seit Novellierung des Berggesetzes in immer mehr Steinbrüchen unter dem Deckmantel der Rekultivierung bzw. Aufschüttung, Abfälle deponiert werden, ohne daß es eine entsprechende Bewilligung nach dem AWG dafür gibt?
4. Werden Sie sich für eine Novellierung des Berggesetzes einsetzen?